

BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich -

A.41/086/2010

STADT **SCHWABACH**



Die Goldschlägerstadt.

Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Stadtbaurat Volker Arnold	Stadtplanung / Amt 41 / Pa

Sachbearbeiter/in: Stefanie Pauly

Bundesstraße 2 (Augsburg - Nürnberg) Neufestsetzung der Ortsdurchfahrtsgrenze im Süden von Schwabach

Anlagen:
Verlegung der Ortsdurchfahrt B2

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Verkehrsausschuss	15.07.2010	öffentlich	Beschluss

Beschlussvorschlag:

Dem Vorschlag des staatlichen Bauamtes zur Verlegung der OD-Grenzen an der B2 / Rother Straße wird zugestimmt.

Der erhöhte Ausgleichsbetrag vom staatlichen Bauamt an die Stadt Schwabach für den Straßenunterhalt und die Instandsetzung wird entsprechend angehoben. Diese Mehreinnahmen sind dem Produktsachkonto 544101.5212031 (Aufwendungen für den Unterhalt von Bundesstraßen) ab dem kommenden Haushalt gutschreiben.

Finanzielle Auswirkungen	X	Ja	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag			
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt			
Haushaltsmittel			
Folgekosten		Unterhaltsaufwendungen gemäß UI-Vereinbarung	

I. Zusammenfassung

Das Staatliche Bauamt hat an der B 2 die baurechtlichen Ortsdurchfahrtsgrenzen anhand der Kriterien der Ortsdurchfahrten Richtlinie (ODR) überprüft. Die Behörde hat dabei festgestellt, dass die momentan **festgelegte OD-Grenze** an der B2 im Süden von Schwabach **nicht mehr den tatsächlichen Verhältnissen entspricht** und einen Änderungsvorschlag unterbreitet. Die Verwaltung empfiehlt, dem Vorschlag des staatlichen Bauamtes zuzustimmen.

Für die längere Ortsdurchfahrt wird der **Ausgleichsbetrag** vom Staatlichen Bauamt an die Stadt Schwabach für den **Straßenunterhalt** und die **Instandsetzung angehoben**. Diese Mehreinnahmen sind dem Produktsachkonto 544101.5212031 (Aufwendungen für den Unterhalt von Bundesstraßen) ab dem kommenden Haushalt gutzuschreiben.

II. Sachverhalt

1. Ausgangslage

Das Staatliche Bauamt hat an der B 2 die baurechtlichen Ortsdurchfahrtsgrenzen anhand der Kriterien der Ortsdurchfahrten Richtlinie (ODR) überprüft. Die Behörde hat dabei festgestellt, dass die momentan **festgelegte OD-Grenze** an der B2 im Süden von Schwabach **nicht mehr den tatsächlichen Verhältnissen entspricht**.

2. Begriffe

- **Ortsdurchfahrt**

Im folgenden geht es um die **baurechtlich bedeutsame Ortsdurchfahrt** (§5 Bundesfernstraßengesetz). Diese ist mit einer kleinen weißen Tafel (OD-Grenze) gekennzeichnet. Sie hat nichts mit der verkehrsrechtlichen Ortsdurchfahrt (gelbe Ortstafel) zu tun.

- **geschlossene Ortslage**

Innerhalb der OD-Grenzen befindet sich die **geschlossene Ortslage**. Hier sind die Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut. Innerhalb der geschlossenen Ortslage gibt es den Erschließungsbereich und den Verknüpfungsbereich.

- **Erschließungsbereich**

Im **Erschließungsbereich** der OD (ODE) haben die Grundstücke einen unmittelbaren Zugang zur Bundesstraße. Die Bundesstraße dient auch der Erschließung der Grundstücke. Hier dürfen prinzipiell Zufahrten zur Bundesstraße angelegt werden. Eine Bauverbotszone gibt es nicht, lediglich eine **Baubeschränkungszone** von 40 m Tiefe nach beiden Seiten der Bundesstraße (§ 9 Bundesfernstraßengesetz). D. h. bei Bauvorhaben darf das Staatliche Bauamt Einwände erheben, wenn es die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erfordert

- **Verknüpfungsbereich**

Der Verknüpfungsbereich (ODV) ist durch einmündende oder kreuzende Straßen gekennzeichnet. Die Bundesstraße wird dort noch stark vom innerörtlichen Verkehr mitbenutzt. Die Grundstücke werden in der Regel nicht unmittelbar von der Bundesstraße erschlossen. Im Verknüpfungsbereich sind Zufahrten nur in Ausnahmefällen möglich und bedürfen - wie bei der freien Strecke - einer Sondernutzungserlaubnis. Es

besteht eine **Bauverbotszone vom Fahrbahnrand 20 m nach beiden Seiten** der Bundesstraße (§ 9 Bundesfernstraßengesetz). Ausnahmen sind möglich, insbesondere wenn die Nachbarbebauung auch schon dichter an die Bundesstraße heranreicht. Bestehende Gebäude und sonstige bauliche Anlagen haben einen **Bestandsschutz**.

- **freie Strecke**

Die **freie Strecke** ist der Bereich außerhalb der OD-Grenzen.

3. Bestehende Situation

In der Rother Straße (B2) befindet sich die **Ortsdurchfahrtsgrenze heute zwischen der Aral-Tankstelle und dem Netto-Discounter** (siehe Foto und Anlage, gelbe Markierung). Das heißt alles, was südlich davon liegt, befindet sich außerhalb des Erschließungsbereiches der Ortsdurchfahrt auf der freien Strecke, alles, was **nördlich** davon liegt, innerhalb des **Erschließungsbereiches** der **Ortsdurchfahrt (ODE)**. Ein Verknüpfungsbereich wurde nicht festgelegt.



4. Vorschlag zur Verlegung der OD-Grenzen des staatlichen Bauamtes

Das Staatliche Bauamt schlägt vor, die Ortsdurchfahrtsgrenze unmittelbar **südlich der Einmündung der Altdorfer Straße** ¹ zu verschieben (siehe Anlage, rote Markierungen). Alles was südlich davon liegt, wäre freie Strecke. Alles was nördlich davon liegt, wäre bis zur Bahnhofskreuzung ² Verknüpfungsbereich. An der Bahnhofskreuzung würde erst der Erschließungsbereich beginnen.

Das nördliche Ende der Ortsdurchfahrt bleibt unverändert nördlich bei der Kreuzung Nürnberger-/Fürther Straße.

5. Begründung:

Mit der Altdorfer Straße und der Gewerbestraße münden zwei innerstädtische Straßen außerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenze in die B2 ein. Bis zur Kreuzung Bahnhofstraße / Rother Straße / Weißenburger Straße werden nur einzelne Grundstücke über die Bundesstraße direkt erschlossen. Dies sind Merkmale des Verknüpfungsbereiches und nicht des Erschließungsbereiches.

6. Auswirkungen

Mit der **Verlegung der OD-Grenze** an die Einmündung der **Altdorfer Straße** wird der Abschnitt von dort bis zur bestehenden OD-Grenze zwischen Aral-Tankstelle und Netto-Discounter von „freier Strecke“ zum Verknüpfungsbereich. Da sich die Zulässigkeit von Vorhaben bei der freien Strecke und im Verknüpfungsbereich nicht unterscheidet, hat die Änderung keine baurechtlichen Auswirkungen.

Der Bereich zwischen der **bestehenden OD-Grenze** und der neuen Grenze des Erschließungsbereiches an der **Bahnhofskreuzung** würde **vom Erschließungsbereich zum Ver-**

¹ nordwestlich der verlängerten Nordwestfront vom Hotel Holiday Inn Express in der Wendelsteiner Strasse 4

² südöstlich von der verlängerten Südostfront des Wohnhauses Bahnhofstraße 30

knüpfungsbereich. Damit wären auch dort Zufahrten nur in Ausnahmefällen möglich und bedürften einer Sondernutzungserlaubnis durch das staatliche Bauamt. Außerdem würde dort nun eine Bauverbotszone von 20 m nach beiden Seiten der Bundesstraße bestehen. Das bedeutet, dass in diesem 20 m breiten Streifen nun - über den Bestand hinaus - bauliche Anlagen nicht zulässig wären, es sei denn, die Nachbarbebauung reicht auch schon dichter an die Bundesstraße heran.

Hinsichtlich vorhandener Rechte verschlechtern sich die Positionen der Stadt Schwabach dadurch nicht.

Dies ist für die Stadt Schwabach bei der **Abwehr von kommerziellen Werbeanlagen** von Vorteil.

7. Weiteres Vorgehen

Der Beschluss des Verkehrsausschusses ist **Grundlage für das Verfahren** zur Änderung der OD-Grenzen. Darauf aufbauend wird das staatliche Bauamt einen Antrag an die Regierung von Mittelfranken und die Oberste Baubehörde stellen.

III. Kosten

Gemäß einer Vereinbarung zum Unterhalt und zur Instandsetzung der Ortsdurchfahrt der B2 zwischen dem staatlichen Bauamt und der Stadt Schwabach aus dem Jahr 1962 ist die Stadt Schwabach für Unterhalt und Instandsetzung der Ortsdurchfahrt zuständig. Sie erhält derzeit dafür jährlich einen fest vereinbarten Betrag. Durch die Verlegung der OD-Grenze wird der **von der Stadt zu unterhaltende Abschnitt der Ortsdurchfahrt** länger. Der **Ausgleichsbeitrag** vom Staatlichen Bauamt wird entsprechend **angehoben**. Diese **Mehreinnahmen** sind dem **Produktsachkonto 544101.5212031** (Aufwendungen für den Unterhalt von Bundesstraßen) ab dem kommenden Haushalt **gutzuschreiben**.

Weitere Kosten entstehen der Stadt Schwabach nicht.